

Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfördernden, Regionalgruppe Ostwestfalen-Lippe e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Zweck

Die GEDOK - Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfördernden, Regionalgruppe Ostwestfalen-Lippe e. V., mit Sitz in Detmold, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Logo des Verbandes ist für alle Regionalgruppen verbindlich.

Name und Logo sind rechtlich geschützt.

Die Schreibweise des Namens GEDOK in Großbuchstaben ist verbindlich, auch in der Homepage und in der E-Mail-Adresse.

Die Mitglieder der GEDOK vertreten die Freiheit des Wortes und der Kunst im Sinne des Art. 5 Grundgesetz. Sie wirken gegen jedwede Form von Hass und Gewalt, für Diversität, für eine einig Welt und eine in Frieden lebende Menschheit. Die Mitglieder der GEDOK distanzieren sich entschieden von allen, die Nationalismus, politischen und religiösen Extremismus, Antisemitismus, Homophobie, Frauen- oder Fremdenfeindlichkeit propagieren.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Die GEDOK - Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfördernden, Regionalgruppe Ostwestfalen-Lippe e. V., ist ein Zusammenschluss von Künstlerinnen und Kunstfördernden zu dem Zweck, Künstlerinnen aller Generationen zu fördern, ihre künstlerische Arbeit und Fortbildung zu unterstützen, ihre Interessen in der Öffentlichkeit wahrzunehmen, die vom Netzwerk des Verbandes getragene Unterstützung der Künstlerinnen untereinander sowie der Künstlerinnen mit den

Kunstfördernden zu leisten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele der Satzung

Der Satzungszweck soll durch folgende Ziele erreicht werden:

1. durch künstlerische und informative Veranstaltungen sowie durch die Herausgabe von Publikationen, wobei neben allen Vorbereitungen wie Werbung, Raumgestaltung, Betreuung usw. alle mit den Veranstaltungen verbundenen Risiken von der GEDOK übernommen werden,
2. durch Vermittlung und Unterstützung von Veranstaltungen auch außerhalb der Regionalgruppe im gesamten Bereich des Verbandes der GEDOK in der Bundesrepublik,
3. durch Hilfe bei der Vermittlung von Auslandskontakten,
4. durch regelmäßige Zusammenkünfte zwischen Künstlerinnen und Kunstfördernden, um in persönlicher Begegnung innerhalb der Gemeinschaft die Interessen der Künstlerinnen zu fördern. Diese Zusammenkünfte sollen sowohl auf der Ebene der Regionalgruppe insgesamt als auch vor allem innerhalb der einzelnen Kunstdisziplinen stattfinden.

§ 3 Kunstdisziplinen, Fachgruppen

Die Regionalgruppe nimmt Künstlerinnen auf, die in einer oder mehreren der folgenden Kunstdisziplinen arbeiten:

Angewandte Kunst/Art Design

Musik

Literatur

Bildende Kunst

Interdisziplinäre Kunst/Darstellende Kunst

Auch die kunstfördernden Mitglieder können sich - ihren Interessen folgend - für die Zuordnung zu einer Kunstdisziplin entscheiden.

Künstlerinnen und Kunstfördernde bilden den Kunstdisziplinen entsprechende Fachgruppen. Jede Fachgruppe wählt eine Leiterin und plant gemeinschaftlich ihre Aktivitäten.

Die Fachgruppen sind in Abstimmung mit dem Vorstand für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen zuständig. Dazu gehört insbesondere bei Ausstellungen die Bestellung einer externen Fachjury, deren Entscheidungen zu protokollieren sind. Näheres ist dem GEDOK-Juryleitfaden zu entnehmen.

§ 4 Vorstand, Beirat

Den geschäftsführenden Vorstand der Regionalgruppe bilden:

die 1. und 2. Vorsitzende

die 1. Schatzmeisterin

die 1. Schriftführerin.

Die 1. Vorsitzende und die 1. Schatzmeisterin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Dem Vorstand ist ein Beirat angegliedert, der sich aus 1 - 3 Vertreterinnen einer jeden Kunstdisziplin und 1 - 4 Kunstfördernden zusammensetzt, sowie - sofern vorhanden - der stellvertretenden Schatzmeisterin und der stellvertretenden Schriftführerin.

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er ist verpflichtet, die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung zu führen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in den §§ 1 und 2 niedergelegten Zwecke und Ziele.

Der Vorstand tritt mit den Mitgliedern des Beirates nach Bedarf zusammen.

Der Gesamtvorstand tritt mit dem Gesamtbeirat mindestens einmal im Jahr zusammen.

Ferner muss der Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses beim Vorstand beantragt.

Die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB werden auf Widerruf gewählt. Sie haben jedoch jährlich die Vertrauensfrage zu stellen und treten zurück, wenn ihnen das Vertrauen nicht ausgesprochen wird.

Sie fassen jedoch alle ihre Beschlüsse im Einvernehmen mit dem Beirat, mit der 2. Vorsitzenden und der 1. Schriftführerin.

Die Wahl der Mitglieder des Beirates wird gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes durchgeführt, indem jede Fachgruppe für sich zunächst ihre Vertreterinnen wählt, die sich dann als Kandidatinnen für die Wahl in den Beirat stellen.

Die Wahlen von Mitgliedern in Vereinsämter können per Briefwahl erfolgen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, in der der Arbeits- und der Kassenbericht vorgelegt werden müssen und die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages zu beschließen ist.

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von der 1. Vorsitzenden und der 1. Schriftführerin zu unterschreiben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen der Gemeinschaft es erfordern oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder schriftlich von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Künstlerinnen und kunstinteressierten Menschen offen, die den Beitritt beantragen.

Der Aufnahme einer Künstlerin geht die Beurteilung der künstlerischen Förderungswürdigkeit durch eine interne Fachjury voraus, deren Beschluss zu protokollieren ist.

Bei den Kunstfördernden sind persönliches Kunstinteresse und die Absicht der Kunstförderung Voraussetzung für die Aufnahme.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Falle einer Pattsituation zählt die Stimme der 1. Vorsitzenden doppelt.

Die Mitgliedschaft begründet zugleich die Mitgliedschaft in GEDOK e. V., dem Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstfördernden.

Der Vorstand kann Verdienste langjähriger Mitglieder durch eine Ehrenmitgliedschaft würdigen. Diese ist dem GEDOK Verband mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt, der zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich erklärt

werden muss,

b) durch Ausschließung, falls ein Mitglied die Interessen der Gemeinschaft (Regionalgruppe und/oder Verband) schädigt.

Gegen Ausschließung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7 Gemeinnützigkeit

Die GEDOK ist ein gemeinnütziger Verein, infolge dessen

- 1) dürfen etwaige Gewinne nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten;
- 2) dürfen die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten;
- 3) darf die Körperschaft keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 8 Auflösung

Im Falle der Auflösung der GEDOK, Regionalgruppe Ostwestfalen-Lippe e. V., oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz, Gruppe Ostwestfalen-Lippe e. V. zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 9 Verwendung von Überschüssen

Da die GEDOK, Regionalgruppe Ostwestfalen-Lippe e. V., noch keine eigenen Räumlichkeiten besitzt, sollen alle Überschüsse und Spenden, soweit sie nicht unbedingt zur ordnungsgemäßen Durchführung der in den §§ 1 und 2 aufgeführten Zwecke und Ziele notwendig sind, gesammelt werden, um die für einen eigenen Raum notwendigen Anschaffungen zu machen. Nach Erreichen dieses Zieles entfällt diese Ansammlung bis auf die notwendigen Beiträge für Verwaltung und für Ergänzungsanschaffungen.

§ 10 Satzungsänderung

Zu etwa von den Finanzbehörden oder dem Registergericht verlangten oder zweckmäßigen formellen Änderungen dieser Satzung ist der geschäftsführende Vorstand dann berechtigt, wenn ihre Grundlage dem Sinne nach unverändert bleibt.

Detmold, den 22.07.2022